

Beschlussvorlage			Vorlage-Nr: VO/GV08/2015-1601
Gemeinde Bad Kleinen			Status: öffentlich
Federführend:			Aktenzeichen:
Kämmerei			Datum:
			Einreicher: Bürgermeister
Bewilligung von außerplanmäßigen Auszahlungen für die Errichtung von Fahrgastunterständen			
Beratungsfolge:			
Beratung Ö / N	Datum	Gremium	
Ö	01.10.2015	Finanzausschuss Bad Kleinen	
Ö	21.10.2015	Gemeindevertretung Bad Kleinen	

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Bad Kleinen bewilligt gemäß § 50 der Kommunalverfassung M-V, außerplanmäßige Auszahlungen für die Errichtung von zwei Fahrgastunterständen nebst Aufstellflächen im OT Gallentin,

in Höhe von **40.200,00 €.**

Sachverhalt:

Im Zuge des Verkehrskonzeptes zum neuen ÖPNV, ist es vorgesehen im Ortsteil Gallentin zwei Fahrgastunterstände nebst Aufstellflächen zu errichten.

Dazu wurde ein Förderantrag gestellt. Die Bewilligung liegt mit Datum vom 22.09.2015 nun vor.

Geplante Haushaltsmittel stehen dafür nicht zur Verfügung. Eine Durchführung der Maßnahme erfordert die außerplanmäßige Bereitstellung der erforderlichen finanziellen Mittel.

Da die Gemeinde über keine eigenen liquiden Mittel mehr verfügt, können die Deckungsmittel nur aus dem laufenden Haushalt bereitgestellt werden. Vorgeschlagen wird finanzielle Mittel aus dem Produktkonto Straßenunterhaltung bereitzustellen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Auszahlungen fallen an: Produktkonto 08/54100.7859005 40.200 €

Deckungsvorschlag:

Zuweisung vom Land Produktkonto 08/54100.6814200 27.200 €

Eigenmittel der Gemeinde Produktkonto 08/54100.7233800 13.000 €

Der Ansatz für die Aufwendungen Straßenunterhaltung wird dementsprechend gesperrt.

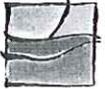
Anlage/n:

Zuwendungsbescheid

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

**Landesamt für Straßenbau
und Verkehr
Mecklenburg-Vorpommern**

25^{JAHRE}

**Mecklenburg
Vorpommern** 
MV tut gut.

Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-
Vorpommern • Postfach 16 12 62 • 18025 Rostock

Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
Gemeinde Bad Kleinen
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg

Bearbeiter: Frau Giese

Telefon: 0381 – 122 3144
Telefax: 0381 - 122 35 00 0. 3501
E-Mail: heidi.giese@sbv.mv-regierung.de

Gz.: 0114-622-67-1-4-1307/15

Datum: 22. September 2015

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern erlässt nachfolgenden

Zuwendungsbescheid

für den

**Neubau von 2 Aufstellflächen mit Fahrgastunterständen in der Gemeinde Bad Kleinen
im Ortsteil Gallentin**

Proj.-Nr.: 1307/15

Haushaltstitel: 883.65/0

Antrag vom 10.09.2015

Anlagen:

(Postversand per E-Mail)

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale
Körperschaften (ANBest-K)
NBest-Bau zu § 44 LHO
Vordruck Mittelanforderung für Zuwendungen zu Baumaßnahmen
Vordruck Verwendungsnachweis für Zuwendungen zu Baumaßnahmen
Vordruck Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung von Gegenständen
Vordruck Empfangsbestätigung

Hausanschrift
Landesamt für Straßenbau und Verkehr
Mecklenburg-Vorpommern
Landesbehördenzentrum
Erich-Schlesinger-Straße 35
18059 Rostock

Telefon
(0381) 122 37
Telefax
(0381) 122 3500/-3501
E-Mail
lsmv@sbv.mv-regierung.de

Besuchszeiten
Allgemein:
Mo. bis Fr. 9:00-12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Bereich Verkehr:
Di. und Do. 9:00-15:30 Uhr
Mi. 9:00-12:00 Uhr

1. Rechtsgrundlage(n):

- *§ 8 Absatz 4 Nummer 3 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Mecklenburg-Vorpommern (ÖPNVG M-V) vom 15.11.1995 (GVOBl. M-V S. 550), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.11.2009 (GVOBl. M-V S. 606)
- *Gesetz zur Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen (Entflechtungsgesetz – EntflechtG) vom 05.09.2006 (BGBl. I S. 2098)
- *§§ 48, 49, 49a des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2004 (GVOBl. M-V S. 106), mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.12.2009 (GVOBl. M-V S. 666)
- *§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.04.2000 (GVOBl. M-V S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.06.2012 (GVOBl. M-V S. 208, 210)
- *Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) im Land Mecklenburg-Vorpommern (InvestÖPNVRL M-V) vom 19.12.2012 (VV M-V Gl.Nr. 630-230 – Amtsblatt für M-V 2013)

2. Bewilligung

Ich bewillige Ihnen für das beantragte Zuwendungsvorhaben gemäß der unter Ziffer 1 aufgeführten Rechtsgrundlagen für das Jahr 2015 eine zweckgebundene, nicht rückzahlbare Zuwendung. Die Zuwendung wird als Investitionszuschuss in Form der Anteilfinanzierung zur Projektförderung bis zu einer Höhe von insgesamt

27.230,00 €

(Betrag der Zuwendung in Worten: siebenundzwanzigtausendzweihundertdreißig Euro)

für den Bewilligungszeitraum ab Bewilligung **bis längstens 31.12.2016** gewährt.

Von der vorgesehenen Gesamtförderung steht ein Zuwendungsbetrag in Höhe von 25.830,00 € für die Zeit ab Bewilligung **bis längstens 31.12.2015** zur Verfügung.

Es ist beabsichtigt, den Restbetrag in Höhe von 1.400,00 € (ca. 5 % der Gesamtzuwendung) im Jahr 2016 (Haushaltsrest), frühestens nach Prüfung des Verwendungsnachweises, auszuzahlen. Die vorgesehene Gesamtzuwendung beträgt im Rahmen dieser Förderung bis zu 75 % der entstandenen zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch **27.830,00 €**.

Es muss mit dem Zuwendungsvorhaben spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Zuwendungsbescheides begonnen werden und zwar mit einem Realakt; andernfalls wird der Zuwendungsbescheid ungültig (auflösende Bedingung).

BERECHNUNG DER ZUWENDUNG (vorläufig festgelegte Beträge)

Vorläufige Gesamtausgaben der Maßnahme gemäß Antrag und nach Prüfung des Antrages durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V	40.156,90 €
Vorläufige festgelegte zuwendungsfähige Gesamtausgaben der Maßnahme gemäß Antrag und nach Prüfung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr M-V	36.306,90 €
Fördersatz - gemäß EntflechtG	75 %
Vorläufig festgelegte Gesamtzuwendung	27.230,00 €

AUFTEILUNG DER ZUWENDUNG AUF HAUSHALTSJAHRE

Von der vorläufig festgelegten Gesamtzuwendung des Landes in Höhe von entfallen	27.230,00 €
für die Maßnahme auf das Jahr 2015	25.830,00 €
Auszahlung nach Verwendungsnachweisprüfung für das Jahr 2016	1.400,00 €

3. Zuwendungszweck

Dieser Zuwendungsbescheid erstreckt sich auf folgende Maßnahme:

Neubau von 2 Aufstellflächen mit Fahrgastunterständen in der Gemeinde Bad Kleinen im Ortsteil Gallentin

Der Zuwendungszweck wird durch die entsprechenden Angaben in den geprüften Antragsunterlagen näher beschrieben. Die Frist für den Beginn des Zweckbindungszeitraumes beginnt mit der Auszahlung der Zuwendung bzw. des letzten Zuwendungsteilbetrages. Die Zweckbindungsdauer beträgt 10 Jahre. Nach Ablauf der Zweckbindungsdauer ist der Zuwendungsempfänger frei in der Verfügung über die mit der gewährten Zuwendung beschafften Güter. (siehe auch Ziffer 6.2 und 9)

4. Finanzierung**4.1 INVESTITIONSPLAN**

Die zuwendungsfähigen Ausgaben (soweit nach § 15 UStG 2005 als Vorsteuer abziehbar ohne Umsatzsteuer) wurden - unter Berücksichtigung Ihres Antrages und nach Prüfung des Landesamtes - wie folgt ermittelt:

KG	Bezeichnung der Maßnahme	Gesamtausgaben €	zuwendungsfähige Ausgaben €	nicht zuwendungsfähige Ausgaben €
1	Aufstellflächen mit Fahrgastunterständen	36.306,90	36.306,90	0,00
2	Planung und Bauleitung	3.850,00	0,00	3.850,00
	Summe	40.156,90	36.306,90	3.850,00

Abweichungen sind nur zulässig, soweit die bewilligende Stelle sie bestimmt oder zugelassen hat.

4.2 FINANZIERUNGSPLAN

Für die Finanzierung der Maßnahme wird der folgende Finanzierungsplan hinsichtlich des Gesamtergebnisses **vorläufig** für verbindlich erklärt:

Art der eingesetzten Mittel für die Gesamtmaßnahme	
Eigenmittel des Antragstellers	12.926,90 €
vorläufig festgelegte Zuwendung des Landes insgesamt	27.230,00 €
Vorläufige Gesamtausgaben der Maßnahme	40.156,90 €

5. Auszahlung/Mittelabruf

Die Zuwendung ist unter Beachtung der ANBest-K mittels beigefügtem Abrufvordruck abzufordern. Die Mittel für dieses Haushaltsjahr in Höhe von 25.830,00 € sind

bis zum 30.11. beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V anzufordern.

Die Zuwendung (oder Teile davon) für 2015 kann frühestens ausgezahlt werden, wenn dieser Bescheid bestandskräftig geworden ist. Die Bestandskraft kann herbeigeführt und damit eine Auszahlung beschleunigt werden, wenn auf der beigefügten Empfangsbestätigung erklärt wird, dass auf einen Rechtsbehelf verzichtet wird.

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes können Mittelanforderungen nicht mehr berücksichtigt werden.

Der bewilligte Restbetrag für 2016 wird frühestens nach Prüfung des Verwendungsnachweises zur Zahlung angewiesen (siehe auch Nummer 9).

Sofern der abgerufene Zuwendungsbetrag nicht oder nicht in vollem Umfang fristgemäß verwendet werden kann, ist er in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde unverzüglich anteilig zurückzuzahlen. Der Betrag kann zu gegebener Zeit innerhalb des Bewilligungszeitraumes wieder angefordert werden.

Für nicht fristgemäß verwendete bzw. zurückgezahlte Zuwendungen behalte ich mir eine Zinsberechnung nach § 49a VwVfG M-V in Verbindung mit den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) vor.

6. Nebenbestimmungen

6.1 Die folgenden Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieses Bescheides:

ANBest-K

NBest-Bau zu § 44 LHO

6.2 Abweichend oder ergänzend hierzu gelten folgende Auflagen:

Baubeginn und Bauende sind der Bewilligungsbehörde schriftlich mitzuteilen.

Die zweckentsprechende Verwendung von Gegenständen, die zur Erfüllung des Zweckzwecks erworben oder hergestellt worden sind, ist der Bewilligungsbehörde zur Mitte und zum Ende der Zweckbindungsdauer (innerhalb von drei Monaten danach) nachzuweisen. Für die Nachweise ist das beiliegende Formular zu verwenden.

Die mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen sind für die Dauer der Zweckbindung aufzubewahren.

Das mitfinanzierte Vorhaben ist gegen Risiken zu versichern.

6.3 Widerrufsvorbehalte:

Die Zuwendung wird bewilligt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass

- die für die Durchführung des Vorhabens erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen und Zustimmungen nicht erteilt oder die diesbezüglichen Auflagen nicht eingehalten worden sind,
- die Eigentumsverhältnisse zugunsten der Gemeinde für die Dauer der Zweckbindung nicht eindeutig geklärt sind.

Diese Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel. Ein auf dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Landesmitteln basierender Widerruf wird nicht bei bereits begonnenen Projekten erfolgen und sich zudem nicht auf die Teile einer Zuwendung erstrecken, für die ein Zuwendungsempfänger im Vertrauen auf den Bestand des Zuwendungsbescheides (Zuwendungsbetrages) Rechtsverpflichtungen eingegangen ist.

Es ist möglich, dass Kürzungen von Zuwendungen unumgänglich werden oder Zuwendungen ganz entfallen. Ich bitte Sie, dieses Finanzierungsrisiko insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen zu berücksichtigen.

7. Hinweis

Auf Nr. 3 ANBest-K wird verwiesen, d. h. öffentlich-rechtliche Preisrecht- und Vergabevorschriften, einschließlich Neufassungen der Verdingungsordnungen, sind zu beachten.

8. Subventionserhebliche Tatsachen

Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig ist, sind subventionserheblich im Sinne des Strafgesetzbuches (StGB). Für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 StGB sind, gelten die §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen die missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen vom 29.07.1976 (BGBl. I, S. 2037) in seiner jeweils gültigen Fassung (Gesetz gegen die missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12.07.1995 (SubvG M-V), (GVOBl. M-V S. 330)). Subventionserhebliche Tatsachen sind die Angaben in Ihrem Antrag, die Ziffern 2, 3, 4, 6.2 im Zuwendungsbescheid, die Nummern 1 - 7 im Formblatt Mittelanforderung, die Nummern 2, 3, 4 im Verwendungsnachweis sowie die Angaben in den dazugehörigen Anlagen.

9. Verwendungsnachweis/Prüfung der Verwendung

Der Verwendungsnachweis ist gemäß Nr. 6 und 7 ANBest-K spätestens 6 Monate nach der letzten Auszahlung auf dem beigefügten Vordruck in zweifacher Ausfertigung ohne besondere Aufforderung dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern zur Prüfung vorzulegen.

Ergibt der Verwendungsnachweis, dass der Anteil der Zuwendung an den zuwendungsfähigen Ausgaben mehr als 75 v. H. beträgt, so ist der darüber hinausgehende Betrag vom Zuwendungsempfänger zurückzuzahlen.

Im Rahmen der sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel sind gewährte Skontobeträge zu nutzen. Skontobeträge sind von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzusetzen.

Im Rahmen der Testierung des Jahresabschlusses durch den Wirtschaftsprüfer sind die Erfüllung des Zuwendungszwecks der mit diesem Zuwendungsbescheid gewährten Zuwendung und der Ausschluss einer Überkompensation gesondert nachzuweisen.

Die Testierung hat folgenden Prüfvermerk zu enthalten:

„Wir bestätigen, dass die zuwendungsfähigen Ausgaben keine Aufwendungen enthalten, für die bereits Förderungen nach dem Entflechtungsgesetz oder anderen landesrechtlichen Förderprogrammen anteilig oder ganz gewährt und in Übereinstimmung mit dem Anhang zur VO 1370/2007 errechnet worden sind.

Bestätigt wird ferner, dass Erträge aus Leistungen für Dritte, wenn diese Leistungen in Zusammenhang mit den geförderten Aufwendungen stehen, gegen gerechnet worden sind und die zuwendungsfähigen Ausgaben keine Planungskosten enthalten“.

10. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern, PF 161262, 18025 Rostock oder zur Niederschrift in der Erich-Schlesinger-Str. 35, 18059 Rostock einzulegen.

Im Auftrag



Klaus Feest